

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 25. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2025)

zum Thema:

Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin (Teil 2)

und **Antwort** vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23697
vom 25. August 2025
über Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin (Teil 2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anmeldungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens sind seit Einführung des SBGG bei den Berliner Standesämtern eingegangen und wie viele entsprechende Änderungen wurden dann tatsächlich vollzogen? Bitte aufschlüsseln nach Monaten (hilfsweise nach Quartalen) und einzelnen Standesämtern.

Zu 1.:

Die Anzahl der Anmeldungen nach § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und die Anzahl der Erklärungen nach § 2 SBGG sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der Anmeldungen nach § 4 SBGG	11/ 2024	12/ 2024	01/ 2025	02/ 2025	03/ 2025	04/ 2025	05/ 2025	06/ 2025	07/ 2025
Mitte	38	19	47	30	17	13	18	7	10
Friedrichshain-Kreuzberg	236	25	37	26	19	9	12	13	5

Pankow	189	25	39	31	15	15	19	13	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	154	14	27	17	8	9	1	4	2
Spandau	80	6	12	8	8	5	3	3	5
Steglitz-Zehlendorf	96	4	13	11	7	11	12	7	7
Tempelhof-Schöneberg	166	23	20	19	15	14	11	5	6
Neukölln	45	29	45	28	15	27	18	11	12
Treptow-Köpenick	139	18	18	20	22	13	13	5	7
Marzahn-Hellersdorf	95	10	12	13	6	3	3	5	3
Lichtenberg	181	29	21	22	11	9	10	13	15
Reinickendorf	58	13	11	7	7	3	4	2	4

In den Berliner Standesämter sind 2.804 Anmeldungen zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens im Zeitraum 11/2024 bis 07/2025 eingegangen.

Anzahl der Erklärungen nach § 2 SBGG	11/2024	12/2024	01/2025	02/2025	03/2025	04/2025	05/2025	06/2025	07/2025
Mitte	91	31	33	9	23	10	22	11	24
Friedrichshain-Kreuzberg	85	16	39	41	27	28	32	16	17
Pankow	48	32	37	33	36	15	32	25	21
Charlottenburg-Wilmersdorf	64	18	21	20	12	21	13	22	8
Spandau	19	20	10	13	10	7	7	10	5
Steglitz-Zehlendorf	49	11	10	16	5	6	7	5	3
Tempelhof-Schöneberg	68	18	16	33	16	16	20	18	13
Neukölln	98	51	27	32	40	33	12	25	18
Treptow-Köpenick	49	14	18	15	8	8	8	4	33
Marzahn-Hellersdorf	43	9	10	10	7	0	23	1	9
Lichtenberg	43	34	33	40	31	31	21	10	9
Reinickendorf	18	8	12	10	11	5	12	7	3

Bei den Berliner Standesämtern gab es 2.407 Erklärungen nach § 2 SBGG im Zeitraum 11/2024 bis 07/2025.

2. Haben sich seit Inkrafttreten des SBGG aus Sicht des Senats und der Bezirke relevante Umsetzungsprobleme ergeben? Wenn ja, welche?

Zu 2.:

Seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21589 vom 28. Januar 2025 hat die nach § 14 Abs. 5 unabhängige Ombudsstelle nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG, LADG-Ombudsstelle) keine weiteren Beschwerden zu möglichen Umsetzungsproblemen zum SBGG erhalten.

3. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin“ heißt es: „Die Rechtsfrage, ob oder in welchen Fällen im Sinne des SBGG ein Vorname dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht, kann gegenwärtig nicht allgemein beantwortet werden. Die Prüfung des Bundesministeriums des Innern zu den verschiedenen rechtlich zulässigen Varianten und Fragen im Zusammenhang mit § 2 SBGG dauert noch an. Es ist Aufgabe der zuständigen Standesbeamteninnen und Standesbeamten, zu prüfen, ob eine von der anmeldenden Person gewünschte Namensbestimmung rechtlich zulässig ist und dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht“ (Drucksache 19/20106, 6. September 2024, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20106.pdf>). Ist diese Prüfung des Bundesministeriums des Innern mittlerweile abgeschlossen? Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen und wie wird demnach definiert, ob ein Vorname „dem gewählten Geschlechtseintrag entspricht“? Wenn nein, bis wann soll die Prüfung abgeschlossen sein und nach welchen konkreten Kriterien wird bis dahin von den Standesbeamten*innen über die Zulässigkeit von Vornamen entschieden?

Zu 3.:

Zwischenzeitlich liegt eine abgestimmte Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend (BMFSJ) aus dem September 2024 vor. Danach gilt folgendes:

- Wer den Geschlechtseintrag „männlich“ wählt, kann sich männlicher Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, bedienen.
- Wer den Geschlechtseintrag „weiblich“ wählt, kann sich weiblicher Vornamen oder solcher, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, bedienen.
- Wer den Geschlechtseintrag „divers“ wählt oder den Geschlechtseintrag streichen lässt, hat die freie Auswahl.

- Die Wahl eindeutig männlicher Vornamen zum Geschlechtseintrag „weiblich“ und eindeutig weiblicher Vornamen zum Geschlechtseintrag „männlich“ ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, im Rahmen des § 4 SBGG keine konkreten Vorgaben dazu zu machen, welche Vornamen als geschlechtsspezifisch anzusehen sind, ist sachgerecht und zweckmäßig. Ein abschließender Katalog wäre aufgrund der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Deutschland sowie der steten Veränderung von Namensgewohnheiten nicht praktikabel und würde dem Anliegen des Gesetzes, größtmögliche Selbstbestimmung zu gewährleisten, widersprechen. Zugleich würde eine starre Regelung Gefahr laufen, stereotype Vorstellungen über vermeintlich geschlechtsspezifische Vornamen zu verstetigen und Betroffene in unzulässiger Weise einzuschränken.

Durch die Einzelfallprüfung durch die Standesämter wird demgegenüber sichergestellt, dass die gewählte Namensführung sowohl mit dem individuellen Selbstbestimmungsrecht vereinbar als auch mit den rechtlichen Anforderungen an die Namensgebung in Einklang steht. Hierbei verfügen die Standesbeamtinnen und -beamten über die erforderliche Fachkompetenz. Die offene gesetzliche Regelung trägt daher nicht nur den unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Prägungen von Vornamen Rechnung, sondern gewährleistet zugleich die gebotene Flexibilität, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

4. In wie vielen Fällen wurden gewählte Vornamen von Berliner Standesämtern abgelehnt, etwa weil sie vorgeblich nicht „dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen“ würden? Bitte nach Monat, Standesamt und Begründung der Ablehnung aufschlüsseln.

Zu 4.:

Die Tabelle enthält die Anzahl der Ablehnungen von Erklärungen wegen unzulässiger Rechtsausübung.

	Anzahl Ablehnungen	Monat	Begründung
Mitte			Eine Erklärung befindet sich noch in Klärung.

Friedrichshain-Kreuzberg	1	08/2025	§ 2 Abs. 3 SBGG
Pankow	1	12/2024	Namensänderung gewünscht, ohne Änderung Geschlechtseintrag
	1	01/2025	
	1	05/2025	
	1	06/2025	
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	07/2025	Wechsel des Geschlechts von weiblich zu männlich mit zwei neuen Vornamen, wobei einer eindeutig als weiblich, der andere eindeutig als männlich zu bezeichnen sind
Spandau	2	09/2024	Namensänderung gewünscht, ohne Änderung Geschlechtseintrag
		10/2024	
Steglitz-Zehlendorf	1	11/2024	Namensänderung gewünscht, ohne Änderung Geschlechtseintrag
	1	01/2025	Geschlechtsangabe sollte auf männlich geändert werden mit weiblichen Vornamen
Tempelhof-Schöneberg	1	04/2025	Der gewünschte Vorname entsprach nicht dem gewünschten Geschlecht. Es wurde nach Ablehnung eine Lösung gefunden.
Neukölln	0		
Treptow-Köpenick	0		
Marzahn-Hellersdorf	0		
Lichtenberg	0		
Reinickendorf	0		

5. Ist die Anmeldung von geschlechtsneutralen Vornamen möglich und wenn ja, gilt dies auch für Personen mit dem angemeldeten Geschlechtseintrag männlich oder weiblich? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Einschränkung, die über die Regelungen bei der Vergabe von Vornamen bei der Geburt hinausgeht (siehe Abschnitt 2 der Darstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, www.bundestag.de/resource/blob/668750/a444b2f18bd02240ad54d400da7668ba/WD-7-148-19-pdfdata.pdf)?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 3.

Die Vergabe von Vornamen bei Geburt und die Wahl von Vornamen im Rahmen einer Änderung des Geschlechtseintrags nach dem SBGG beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und unterliegen daher unterschiedlichen Anforderungen.

Für die Vornamensbestimmung bei Geburt gilt § 18 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG). Danach sind die Eltern verpflichtet, dem Kind einen oder mehrere Vornamen zu geben, die in das Geburtenregister einzutragen sind. Einschränkungen ergeben sich lediglich aus allgemeinen Grundsätzen des Namensrechts und der Rechtsprechung, wonach der Vorname das Kind nicht der Lächerlichkeit preisgeben, keine objektiv ungeeignete Bezeichnung darstellen und dem Kindeswohl nicht widersprechen darf. Darüber hinaus hat sich in der Rechtsprechung die Anforderung herausgebildet, dass der Vorname grundsätzlich dem Geschlecht des Kindes entsprechen soll. Diese Vorgabe wird jedoch in der Praxis zunehmend flexibler gehandhabt, insbesondere im Hinblick auf geschlechtsneutrale oder internationale gebräuchliche Vornamen.

Demgegenüber richtet sich die Namenswahl im Zusammenhang mit einer Änderung des Geschlechtseintrags nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SBGG. Danach müssen die gewählten Vornamen „dem gewählten Geschlecht entsprechen“.

Die strengeren Restriktionen bei der Namenswahl nach dem SBGG beruhen folglich auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe (§ 2 Abs. 2 Satz 3 SBGG), während die Vornamenswahl bei Geburt im Wesentlichen durch ungeschriebene Kriterien der Rechtsprechung und allgemeine Grundsätze des Kindeswohls begrenzt ist.

6. Welche Schulungen und Weiterbildungen zu Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt bzw. geschlechtlicher Selbstbestimmung wurden für Standesbeamte*innen im Rahmen ihrer Arbeitszeit seit Einführung des SBGG angeboten? Bitte aufschlüsseln nach konkretem Schulungsthema und einzelnen Standesämtern sowie danach, ob die Teilnahme für die Beamte*innen verpflichtend war.

Zu 6.:

Den Berliner Standesbeamtinnen und -beamten steht ebenso wie allen anderen Mitarbeitenden der Berliner Verwaltung ganzjährig ein breites Angebot verschiedener Schulungen und Weiterbildungen zu Diversity zur Verfügung, das diese in ihrer Arbeitszeit nutzen können, so z. B. an der Verwaltungsakademie Berlin oder der LADS-Akademie der Abteilung Antidiskriminierung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,

Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung. Seit dem Inkrafttreten des SBGG wurde von der LADS-Akademie zum Beispiel eine Veranstaltung mit dem Titel „Queere Lebensrealitäten verstehen – Queerfeindlichkeit begegnen“ durchgeführt. In der Veranstaltung wurden Konzepte und Begriffe geschlechtlicher und sexueller Vielfalt thematisiert und dazu sensibilisiert.

Das Schulungsangebot der landeseigenen Bildungseinrichtungen ist niedrigschwellig angelegt und umfasst sowohl Präsenz- als auch Onlineschulungen. Ziel der Veranstaltungen ist das Entwickeln von Diversity-Kompetenz, d. h. der Fähigkeit, Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, einer chronischen Erkrankung und/oder Behinderung, (sozialer) Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Sexualität etc. mit einer offenen und wertschätzenden Haltung zu begegnen. Umfasst sind dabei insbesondere auch Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt bzw. geschlechtlicher Selbstbestimmung. Die Teilnahme an den Schulungen erfolgt überwiegend auf freiwilliger Basis, das Thema Diversity ist jedoch auch curricularer Bestandteil in verschiedenen Lehrgängen und Reihen.

Im Rahmen des LSBTIQ+ Aktionsplan 2023 zur Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) setzt der Senat zudem die IGSV-Maßnahme 336 „Um einen diskriminierungsfreien Umgang mit LSBTIQ+ Personen sicherzustellen, geht der Senat auf die Bezirke zu und bittet diese prüfen [sic!], die für sie tätigen Beschäftigten wie beispielsweise Standesbeamt*innen hinsichtlich geschlechtlicher und sexueller Vielfalt fortzubilden.“ um.

7. Wie viele der Berliner Standesbeamt*innen haben bereits eine Fortbildungsveranstaltung zum SBGG wahrgenommen (bitte in absoluten Zahlen und prozentualen Anteil aufführen)?

Zu 7.:

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Standesbeamten und -beamte sind nach Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz verpflichtet, sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union zu unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Dies führt bei diesem Personenkreis zu einer ausgeprägten Kultur des Selbststudiums und des kollegialen Austausches.

Darüber hinaus sind die Standesbeamteninnen und -beamten auch über die Darlegungen des BMI zum SBGG in Kenntnis gesetzt worden.

8. Auf dem Anmeldeformular der „Schriftlichen Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen gemäß § 4 SGBB“ des Landes Berlins (<https://www.berlin.de/standesamt/geburt/anmeldeformular-sbgg.pdf?ts=1754317944>) sollen bereits zukünftige(r) Vorname(n) und Geschlechtseintrag angeben werden, obwohl derartige Angaben laut dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht bindend sind (<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332>). Aus welchen Gründen wird auf dem Formular selbst oder hilfsweise deutlich sichtbar unter dem entsprechenden Downloadlink nicht auf diese fehlende Bindung der Angaben aufmerksam gemacht und warum sind die Angaben nicht als freiwillig gekennzeichnet?

Zu 8.:

Es ist sowohl zulässig als auch sinnvoll, dass die antragstellende Person bei der Anmeldung der Änderung des Geschlechtseintrags gemäß § 4 SBGG zugleich den oder die gewünschten Vornamen angeben kann. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung erkennbar das Ziel verfolgt, ein einheitliches, praktikables Verfahren zu schaffen, das die Ausübung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung erleichtert und zugleich Verwaltungsaufwand reduziert.

Die Angabe des gewünschten Vornamens schon im Antrag ermöglicht die sofortige Prüfung durch die Standesbeamtin bzw. den Standesbeamten, wodurch eventuelle Fragestellungen bereits im Vorfeld mit den anmeldenden Personen geklärt werden können, was Wartezeiten und Verfahrensdauer zu reduzieren hilft. Auch das BMI hat dazu ausgeführt, dass die Erhebung des Vornamens zwar nicht erforderlich sei, aber erfolgen dürfe, um Vorbereitungen für den konkreten Erklärungszeitpunkt zu treffen. Die Angabe des gewünschten Vornamens bindet die erklärende Person nicht.

Die Möglichkeit, den gewünschten Vornamen unmittelbar im Rahmen des Antragsverfahrens zur Geschlechtseintragsänderung anzugeben, ist insofern Ausdruck einer zweckmäßigen und bürgerfreundlichen Regelung, die den Grundsatz der Selbstbestimmung wahrt, die Verfahrensökonomie fördert und die notwendige Einheitlichkeit des Personenstandsrechts sicherstellt.

Der Vordruck wird zeitnah neu gefasst werden und der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Angabe des gewünschten Namens aufgenommen.

9. Wie steht der Senat zum Referentenentwurf „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“ des Bundesministerium des Innern (<https://www.queer.de/docs/referentenentwurf-verordnung-melde-daten-sbgg.pdf>), wonach „der alte Geschlechtseintrag und die alten Vornamen einer Person nach einer Änderung gemäß SGBB Bestandteil ihres behördlichen Datensatzes bleiben und diese Daten mit anderen Behörden geteilt werden“ (<https://verfassungsblog.de/sbgg-geschlechtseintrag-melderecht>)?

10. Sieht der Senat in dem in Frage 8 genannten Verordnungsentwurf einen Widerspruch zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Bedürfnis von TIN*-Personen, bei Behördenvorgängen nicht noch lange nach der Änderung nach SBGG mit ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht und Vornamen in Verbindung gebracht zu werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welchen Einfluss will der Senat hier ggf. auf die Bundesebene nehmen, um Veränderungen am Verordnungsentwurf zu erwirken?

Zu 9. und 10.:

Der Senat hat die medial und von Verbänden geäußerte Kritik am Entwurf der „Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen“ des BMI zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung und einen Interessenausgleich zwischen den berechtigten individuellen Interessen betroffener Personen, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und dem Erfordernis einer Identifizierbarkeit hat der zuständige Bundesgesetzgeber bereits beim Erlass des SBGG vorgenommen. Hierzu wird auf die Regelung zum Offenbarungsverbot, die vorgesehenen Ausnahmen und ausdrücklich angeordneten Verarbeitungsbefugnisse hingewiesen (siehe § 13 SBGG). Der Senat wird die weitere Umsetzung des SBGG beobachten.

11. Laut der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Pressemitteilung „Selbstbestimmungsgesetz: Unternehmen müssen kostenlose Änderungen von Geschlechtseintrag und Vornamen ermöglichen“ vom 22. Juli 2025) ist es nach einer Änderung des Namens und Geschlechtseintrages nach dem SBGG oft nicht ohne weiteres möglich, personenbezogene Daten bei Unternehmen zu ändern. Wie wirkt der Senat konkret darauf hin, dass in Berlin ansässige Unternehmen, ihren Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechend, den betreffenden Personen die einfache und kostenlose Berichtigung personenbezogenen Daten ermöglichen?

Zu 11.:

Art. 16 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet Verantwortliche, personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Person etwa nach einer personenstandsrechtlichen Änderung ihren neuen Namen oder Geschlechtseintrag mitteilen möchte. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Senats zu prüfen, ob die in Berlin ansässigen Unternehmen ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der DSGVO nachkommen. Dies obliegt ebenso wie die Aufgabe, die Unternehmen auf die Verpflichtung hinzuweisen, der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Berlin, den 04.09.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport